VERGABEUNTERLAGEN

2025000019

Marketing und Kommunikationsaufgaben

Dynamisches Beschaffungssystem (UVgO)

Dynamisches Beschaffungssystem

AUFTRAGGEBER
HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11, 20457 Hamburg, Deutschland

17.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen ... 1
Projektinformation ... 1
... 3
04 Eignungsvordruck final ... 3
Ausfüllhinweise für den Teilnehmer ... 3
Eignungsanforderungen (§§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV) ... 3
1. Fachkunde ... 4
Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV) werden folgende Anga. 4
2. Leistungsfähigkeit ... 4
Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV) werden folgende A. 4
Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) werden folgende Anga. 4
? Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit werden keine Kapazitäten anderer Unternehmen beanspruch 5
? Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit werden Kapazitäten anderer Unternehmen beansprucht. ... 5
3. Ausschlussgründe ... 5
Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, insbesondere nach den §§ 123, 124 G... 5
4. Ausführungsbedingungen ... 6
Zu den Ausführungsbedingungen nach den §§ 3, 3a, 3b und 7 des Hamburgischen Vergabegesetzes 6
5. Angaben zur Statistik ... 7
05 Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO ... 8
06 Bewerbungsbedingungen (BWB)_01-2025_final ... 12
Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (BWB) ... 12
Vorbemerkungen ... 12
1. Vergabeunterlagen ... 12
2. Schutz des Wettbewerbs ... 12
3. Angebote ... 12
4. Nebenangebote ... 13
5. Unteraufträge ... 14
6. Bietergemeinschaften ... 14
7. Eignung ... 14
8. Losentscheid ... 14
9. Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen ... 14
10. Verhandlungsvergabe ... 14
07 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)_11-2021 ... 15
08 Muster Dienstvertrag gem. HmbVgRL final ... 18
09 TL HCH Vertraulichkeitsvereinbarung ... 27
10 TL Vertrag Auftragsverarbeitung (agf) nach DS-GVO ... 31
1. Gegenstand des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) ... 31
1.1 Der Auftragsverarbeiter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auft 31
1.2 Näheres zum Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus dem Dienstvertrag (Hauptvertrag) s. 31

2. Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) 31
2.1 Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der des in § 10 Abs. 1 des genannten Hauptvertrag . 31
Dieser Vertrag gilt jedoch insofern über die Laufzeit des Hauptvertrages hinaus, sofern der Auftr . 31
2.2 Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer 31
3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung; Übermittlungen in Drittländer (Art. 2. 32
3.1 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsvera 32
3.2 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesre. 32
4. Art der personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) 32
Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter sind fol . 32
? Personaldaten von Bewerbenden (inkl. Daten aus Lebenslauf etc.) 32
? Gehaltsdaten 32
? Vertragsdaten 32
? Kommunikationsdaten 32
? Beschäftigtendaten 32
5. Kategorien betroffener Personen (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) 32
Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftra 32
? (potenzielle) Bewerbende 32
? Beschäftigte 32
6. Technische und organisatorische Maßnahmen/Sicherheit der Datenverarbeitung Art. 28 Abs. 3 lit. . 32
6.1 Der Auftragsverarbeiter gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den beso . 32
6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt 33
7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO 33
Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verar 33
8. Pflichten des Auftragsverarbeiters, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen (Art. 28 . 33
8.1 Der Auftragsverarbeiter wird hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technisch . 33
8.2 Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass bei ihm stets ein betrieblicher Datenschutz . 33
8.3 Der Auftragsverarbeiter stellt wird sicher, dass alle zur Verarbeitung der personenbezogenen 33
8.4 Der Auftragsverarbeiter führt auch bezüglich dieses Auftrags regelmäßig im Hinblick auf die . 33
8.5 Der Auftragsverarbeiter wird angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Mö . 33
8.6 Der Auftragsverarbeiter wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zu 34
8.7 Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachw 34
8.8 Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden und 34
9. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit weiteren Auftragsverarbeitern (A 34
9.1 Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern im Rahmen einer Auftragsdatenverarbei 34
9.2 Der Auftragsverarbeiter kann ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Vertragsdurchfü 34
9.3 Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den .. 34
9.4 Der Auftragsverarbeiter wird die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DS-GVO genannten Bedingungen fü. 34
9.5 Der Auftragsverarbeiter muss den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auswählen. 34
9.6 Der Vertrag mit etwaigen Unterauftragsverarbeitern muss Art. 28 DS-GVO entsprechen und 35
9.7 Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Weisungsrechte entspreche. 35
9.8 Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters vor de 35
9.9 Die Weiterleitung von Daten an einen Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser 35

10. Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten de 35
10.1 Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit b. 35
10.2 Sofern nicht ein wichtiger Grund für eine aktuelle Kontrollmaßnahme vorliegt, ist die Kontrol 35
10.3 Der Auftragsverarbeiter ist damit einverstanden, dass Kontrollen auch von Dritten durchgef. 35
11. Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters; mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters o. 36
11.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 36
11.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er oder eine bei ih.. 36
11.3 Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen gemäß Art. 33 oder 34 DS-GVO eine Meldep 36
11.4 In Fälle des Art. 33 oder 34 DS-GVO übermittelt der Auftragsverarbeiter unverzüglich die fü 36
12. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 a) DS-GVO) 36
12.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten … auch in Bezug auf die etw. 36
12.2 Weisungen sollen grundsätzlich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erteilt werden. 37
12.3 Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesonde. 37
12.4 Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Mei 37
13. Rückgabe überlassener Datenträger, Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten na. 37
Nach Beendigung des Auftrags … auf Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich … hat 37
14. Inkrafttreten, Schriftform, Zurückbehaltungsrecht, Vertragsauslegung, Verweise auf rechtliche Bes 37
14.1 Dieser Vertrag tritt unverzüglich in Kraft und ersetzt vorangegangene Vereinbarungen zum 37
14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftf. 37
14.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes im Sinne von § 273 BGB wird in Bezug auf die H 38
14.4 Sollten einzelne Teile dieser Vertrag unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der V 38
14.5 Sofern diese Vereinbarung auf rechtlicher Bestimmungen verweist, beziehen sich diese auf 38
15. Rechtswahl und Gerichtsstand..... 38
15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. 38
15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg..... 38
1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b) DS-GVO), Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 39
a. Zutrittskontrolle..... 39
Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen p. 39
? Der Zutritt zum Rechenzentrum oder zu anderen Datenverarbeitungsanlagen wird über ei 39
? Zugangskontrollen mit Werksausweisen, Prüfung biometrischer Merkmale etc. 39
? Alarmanlagen, Schließsysteme, Sicherheitsschlösser etc. 39
? Schlüsselregelungen bzgl. der Vergabe von Schlüsseln 39
? Protokollierung der Besucher..... 39
? Einsatz von Wachpersonal und dessen sorgfältige Auswahl..... 39
? Videoüberwachung der Zugangswege..... 39
? Personenkontrolle bei Pförtner/Empfang/Werkschutz..... 39
? ……..... 39
b. Zugangskontrolle..... 39
Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt we 39
? Identität und Authentizität von Benutzern wird durch Benutzerkennung und Passworte sic. 40
? Systeme sind bei externer Anbindung gegen Zugriffe von außen abzusichern. 40
? An den Arbeitsplätzen ist eine zeitabhängige automatische Sperrung zu aktivieren. 40

? Sperrung von externen Schnittstellen (USB etc.) 40
? Verschlüsselung von Datenträgern 40
? ……..... 40
c. Zugriffskontrolle 40
Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems 40
? Es wird ein Zugriffsberechtigungskonzept installiert, das sicherstellt, dass ein Zugriff auf d 40
? Das Zugriffsberechtigungskonzept wird im Abstand von …… aktualisiert. Die Vergabe . 40
? Protokollierung von Zugriffen 40
? Datenträger sind gesichert aufzubewahren und stets vor dem Zugriff Unberechtigter zu sc 40
? Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern entsprechend DIN 66399 40
? ……..... 40
d. Trennungskontrolle..... 41
Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erho . 41
? Zugriffsberechtigungskonzept, das getrennte Verarbeitungen ermöglicht und unberechtigt 41
? Physikalisch getrennte Speicherung 41
? Logisch getrennte Speicherung (Mandantenfähigkeit der Systeme)..... 41
? ……..... 41
e. Pseudonymisierung..... 41
Daten werden in angemessenem Umfang zur Umsetzung des Grundsatzes der Datenmini .. 41
2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b) DS-GVO)..... 41
a. Weitergabekontrolle 41
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Üb . 41
? Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur über sichere Leitungen (VPN0F) in v . 41
? Bei Weitergabe und Transport von Datenträgern sind die Daten auf dem Datenträger zu v 42
? Passwortschutz für E-Mail-Anlagen 42
? Alle Datenübermittlungen sind durch Protokolle/Quittungen zu dokumentieren. 42
? ……..... 42
b. Eingabekontrolle..... 42
Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, . 42
? Protokollierung von Dateneingaben oder -veränderungen einschließlich Benutzerkennung 42
? Die vorhandenen Protokolle sind auszuwerten und auf mögliche Unregelmäßigkeiten zu k 42
? ……..... 42
3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b) und c) DS-GVO)..... 42
a. Verfügbarkeitskontrolle..... 42
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung 42
? Installation eines Datensicherungs-/Back-Up-Verfahrens..... 42
? Permanente Überwachung der Funktionsfähigkeit der Datensicherung 42
? Regelmäßige Tests der Wiederherstellbarkeit der Systeme aus der Datensicherung..... 42
? Feuer-/Rauch- und Wasserschutz, Überspannungsschutz und Gewährleistung einer unter 42
? Sicherheitsrichtlinien und ein Notfallkonzept sind schriftlich dokumentiert. 43
? ……..... 43
b. Wiederherstellbarkeit..... 43

Eignete Maßnahmen, um den Zugang zu etwaig nicht verfügbaren Daten bei einem technis 43
? Installation eines Datensicherungs-/Back-Up-Verfahrens 43
? Redundanz von Systemen und Komponenten 43
? Monitoring der Systemverfügbarkeit 43
? Ggf. Vereinbarung angemessener Service-Level sowie Reaktions- und Wiederherstellung 43
? ……. 43
4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 d) DS- .. 43
Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen M 43
? Routine zur Überprüfung der implementierten Sicherheitsmaßnahmen 43
? Incident-Response-Management (Vorfall-Reaktions-Plan); 43
? Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO); 43
? Penetrationstests, Simulation von Angriffen und Störereignissen 43
? Auswertung von etwaigen Sicherheitsvorfällen 43
? Regelmäßige Brandschutz- und Notfallübungen 43
? ……. 43
Auftragskontrolle Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im .. 43
? Überwachung der mit der Auftragsdatenverarbeitung Beschäftigten bzgl. der ausschließli . 44
? Verpflichtung der mit der Auftragsdatenverarbeitung Beschäftigten auf Vertraulichkeit und 44
? Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten 44
? Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auf 44
? Unterauftragnehmer sind sorgfältig auszuwählen. 44
? Die Vereinbarung mit Unterauftragnehmern muss den Regelungen dieses Vertrages, eins 44
Eignungskriterien 45
Anlagen 46

VERFAHRENSINFORMATIONEN
Dynamisches Beschaffungssystem

Verfahren: 2025000019 - Marketing und Kommunikationsaufgaben

INFORMATIONEN ZUM DYNAMISCHEN BESCHAFFUNGSSYSTEM

Es ist beabsichtigt, zu einem Dynamischen Beschaffungssystem aufzurufen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2025000019
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Marketing und Kommunikationsaufgaben
Auftragsbeschreibung	Dynamisches Beschaffungssystem für Klein- und Standardaufträge im Bereich Marketing und Kommunikation

VERFAHREN

Auftraggeber	HafenCity Hamburg GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Leistungsart	Freiberufliche Leistung
Vergabeart	Dynamisches Beschaffungssystem (UVgO)
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
79342000-3	Marketing
79416000-3	Öffentlichkeitsarbeit
79416200-5	Beratung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

ANTRÄGE

Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-ever gabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

FRISTEN UND TERMINE

ALLGEMEIN

Wichtiger Hinweis	Anträge zur Teilnahme am Dynamischen Beschaffungssystem können bis zum Ablauf der Laufzeit am 31.12.2026 23:59:00 eingereicht werden! Bewerber, die Teilnahmeanträge bis zur Teilnahmefrist am 30.01.2025 14:00:00 einreichen, werden allerdings bevorzugt für die erste Ausschreibung berücksichtigt.
Bekanntmachung	
Teilnahmefrist	30.01.2025 14:00:00
Laufzeit	31.12.2026 23:59:00

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://www.deutsche-ever gabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BEWERBERFRAGEN

Bewerberfragen müssen in "Nachrichten" des eVergabe Bieterassistenten unter https://www.deutsche-ever gabe.de gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Antworten auf Bewerberfragen werden unmittelbar nach deren Beantwortung auch per E-Mail zugestellt, dienen aber ausschließlich der Benachrichtigung über das Vorliegen von Antworten in "Nachrichten" im Bieterasssitenten. Anlagen die Antworten beigefügt wurden, werden in der E-Mail Benachrichtigung nicht mitgesendet. Daher müssen alle

Antworten auf Bieterfragen in "Nachrichten" im Bieterassitenten geprüft und deren Kenntnisnahme bestätigt werden.

Eignungsvordruck

Eigenerklärungen über die Eignung und Auftragsausführung gemäß § 7 HmbVgG sowie § 35 UVgO oder § 48 VgV

Dieser Vordruck ist Teil der Vergabeunterlagen zum

Vergabeverfahren: **Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsaufgaben**

Vergabe-Nr.: **HCH VgV DBS 24-099 AFr**

Verfahrensart (§22 VgV): **Dynamisches Beschaffungssystem**

Ausfüllhinweise für den Teilnehmer

Dieser Vordruck enthält die erforderlichen **Eigenerklärungen** für den vorläufigen Nachweis über die Eignungsanforderungen (Nr. 1-2), das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Nr. 3) und die geforderten Ausführungsbedingungen (Nr. 4).

Der Teilnehmer (Bewerber oder Bieter) gibt die geforderten Eigenerklärungen mit Einreichung dieses Vordrucks bei der Vergabestelle ab und macht ggf. weitere Angaben durch Ankreuzen oder Eintragung (siehe jeweils die *Bearbeitungshinweise*). Er bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben durch seine Unterschrift oder Namensangabe am Ende des Vordrucks. Er muss den Vordruck mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) oder mit dem Angebot (bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb) bei der Vergabestelle einreichen.

Hinweis: Wird der Vordruck im Namen einer Bietergemeinschaft (siehe § 32 UVgO oder 43 VgV) abgegeben, erfolgen die Angaben zu den Nr. 1-2 und 4 für die Bietergemeinschaft als Gesamtheit und zu Nr. 3 für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft, und es ist zusätzlich der Vordruck Bietergemeinschaft einzureichen.

Die Vergabestelle wird die Eigenerklärungen vor der Zuschlagserteilung ggf. durch entsprechende Registerabfragen verifizieren. Auch muss der Teilnehmer die geforderten **Angaben, Nachweise und Unterlagen** zur Bestätigung seiner Eigenerklärungen fristgerecht vorlegen (nach Wahl der Vergabestelle mit dem Teilnahmeantrag, dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen; siehe dazu den Vordruck *Aufforderung Angebotsabgabe*). Auf gesonderte Anforderung muss ein Teilnehmer auch alle geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen für seine Nachunternehmer vorlegen.

Hinweis: Teilnehmer mit Sitz im Ausland legen jeweils vergleichbare Nachweise vor. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen werden nur in deutscher Übersetzung berücksichtigt.

Eignungsanforderungen (§§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV)

- **Angaben bei Präqualifizierung:**

  Nach § 122 Abs. 3 GWB kann ein Teilnehmer seine Eignung teilweise auch durch Teilnahme an einem Präqualifikationssystem nachweisen (https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/).

  Eine Präqualifizierung besteht

  nein ☐

  ja ☐ Ich/Wir nehme/n an folgendem Präqualifikationssystem teil: .....

  Die PQ-Nummer und der dazugehörige Code lauten: ....

  Die von der Präqualifizierung nicht erfassten Angaben, Nachweise und Unterlagen (insbesondere Nr. 4) bleiben weiterhin vorzulegen.

- **Angaben für Registerabfragen:**

  Die Vergabestelle ist gem. § 6 WRegG vor der Erteilung des Zuschlags verpflichtet oder berechtigt, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister (WRegG v. 18.07.2017, BGBl. I S. 2739) durchzuführen.

Dazu werden folgende Angaben gemacht:

(Bearbeitungshinweis: Bietergemeinschaften müssen die Angaben für jedes Mitgliedsunternehmen einzeln machen.)

Name der Firma: .....

Sitz/Postanschrift: .....

Rechtsform: .....

Registergericht oder Genehmigungsbehörde: .....

☐ Handelsregisternummer: (*s. Nr. 1) oder* Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde: .....

☐ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ..... *(falls vorhanden)*

---

1. Fachkunde

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV) werden folgende Angaben gemacht:

- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes (§ 44 VgV)

  ☐ Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister .....

  ☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

  Zur Bestätigung werden **auf gesondertes Verlangen** folgende Unterlagen vorgelegt: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in Berufsregister/Handwerksrolle/Industrie- und Handelskammer.

- Ich/Wir werde/n schon jetzt die nachstehenden zusätzlichen Unterlagen über meine/unsere Berechtigung oder Mitgliedschaft zur Dienstleistungserbringung nach § 44 Abs. 2 VgV der Vergabestelle vorlegen:

- Ich/Wir werde/n die nachstehenden zusätzlichen Unterlagen über meine/unsere Berechtigung oder Mitgliedschaft zur Dienstleistungserbringung nach § 44 Abs. 2 VgV **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorlegen:

---

2. Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV) werden folgende Angaben gemacht:

- Ich/Wir erkläre/n, über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen.
- Ich/Wir werde/n die nachstehenden sonstigen Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag einreichen:
  - Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) werden folgende Angaben gemacht:

- Ich/Wir erkläre/n, über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen.
- Ich/Wir bestätige/n über die Angabe auf der eVergabe, dass das Unternehmen derzeit über mindestens 1 Beschäftigten mit einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags verfügt.
- Als Nachweis werden schon jetzt folgende Unterlagen vorgelegt: Portfoliopräsentation mit Überblick über Kernkompetenzen (Fokusbereiche und Branchenexpertisen) sowie Vorstellung der angebotenen Dienstleistungen und Nennung einer relevanten Auswahl von Kunden.

Nimmt ein Teilnehmer zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (sog. Eignungsleihe nach § 47 VgV), gilt Folgendes:

(Bearbeitungshinweis: Die Eignungsleihe ist strikt von der Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern abzugrenzen. Die Eignungsleihe betrifft nur die Übernahme von Arbeitsmitteln und Know-How von Drittunternehmen, jedoch nicht die teilweise Leistungserbringung durch diese. Jedoch kann ein Unternehmen, das als Unterauftragnehmer eingesetzt wird, immer auch für die Eignungsleihe in Anspruch genommen werden.)

- Zulässigkeit der Eignungsleihe

  ☒ Die Eignungsleihe ist ohne Einschränkung nach § 47 VgV zulässig.

  ☐ Die Eignungsleihe ist beim vorliegenden EU-Vergabeverfahren für folgende kritische Aufgaben ausgeschlossen (§ 47 Abs. 5 VgV):

  .....

- Zusätzliche Angaben bei einer zulässigen Eignungsleihe (*vom Teilnehmer anzukreuzen*):

  ☐ Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit werden keine Kapazitäten anderer Unternehmen beansprucht.

  ☐ Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit werden Kapazitäten anderer Unternehmen beansprucht.

  Folgende Eignungsleiher werde/n ich/wir für folgende Leistungsteile in Anspruch nehmen (einschließlich solcher Unterauftragnehmer, die ich/wir ebenfalls für die Eignungsleihe verwende/n):

  Hinweis: Die fehlende oder unvollständige Benennung führt zwingend zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Eignungsleiher Name/Firma, Anschrift, Geschäftsführung	**eignungsrelevanter Leistungsteil** nach Art und Umfang anzugeben

  ☐ Ich/Wir verfüge/n über die Mittel jedes Eignungsleihers (§ 34 Abs. 1 UVgO oder § 47 Abs. 1 VgV). Ein geeigneter Nachweis hierüber wird auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle unverzüglich vorgelegt.

  Hinweis: Die geforderten Erklärungen, Nachweise und Unterlagen aus Nr. 2-3 des Vordrucks sollen auf gesondertes Verlangen unverzüglich für jeden Eignungsleiher vorgelegt werden (§ 34 Abs. 2 UVgO oder § 47 Abs. 2 VgV).

  ☐ Ich/Wir hafte/n gemeinsam mit dem Eignungsleiher für die Auftragsausführung (§ 34 Abs. 3 UVgO oder § 47 Abs. 3 VgV). Diese Haftungserklärung ist von entsprechenden Vollmachten jedes Eignungsleihers gedeckt, die der Vergabestelle auf gesondertes Verlangen unverzüglich vorgelegt werden.

---

3. Ausschlussgründe

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, insbesondere nach den §§ 123, 124 GWB, werden folgende Angaben gemacht:

(*Hinweis: Teilnehmer oder Bieter muss Zutreffendes ankreuzen. Die §§ 123ff. GWB sind unter: http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__123.html abrufbar.*)

a.) Ausschlussgründe nach dem GWB

☐ Für mein/unser Unternehmen liegt kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vor.

☐ Für mein/unser Unternehmen liegt ein Ausschlussgrund des § 123 GWB oder § 124 GWB vor, aber es wurden folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB ergriffen, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens wieder herstellen: (*Hinweis: Teilnehmer oder Bieter muss Ausschlussgrund und Selbstreinigungsmaßnahme benennen*)

.....

Ich/Wir füge/n zum Nachweis entsprechende Unterlagen und Erläuterungen bei. Mir/Uns ist bekannt, dass fehlende Nachweise zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen können.

b.) Ausschlussgründe nach weiteren Gesetzen; Beachtung weiterer rechtlicher Vorgaben

☐ Es liegen keine der Ausschlussvoraussetzungen nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG), § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vor.

☐ Das Preisrecht (insbes. VO PR 30/53 vom 21.11.1953 in gültiger Fassung) wurde beachtet.

---

4. Ausführungsbedingungen

Zu den Ausführungsbedingungen nach den §§ 3, 3a, 3b und 7 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) werden folgende Angaben gemacht:

- **Tariftreue und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG**

  Ich/Wir werde/n im Fall der Auftragserteilung das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte beachten (§ 3 Abs. 1 u. 2 HmbVgG).

  Mein/Unser Unternehmen entlohnt seine **Beschäftigten**

  Hinweis: Zutreffendes ist durch den Teilnehmer anzukreuzen.

  ☐ nach folgendem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag, an den es nach Arbeitnehmerentsendegesetz gebunden ist: .....

  ☐ nach folgendem Tarifvertrag: .....

  ☐ (ohne Auszubildende) bei der Leistungsausführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG vom 11.08.2014, BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, da es keinem Tarifvertrag unterliegt (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).

  ☐ Mein/Unser Unternehmen beschäftigt keine Mitarbeiter, sodass sich die Frage nach einer Tarifbindung oder Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes nicht stellt.

  Im Hinblick auf die Tariftreue und den Mindestlohn habe ich folgende gesetzlichen Anforderungen zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift am Ende der Erklärung:

  1. Bei der Leistungsausführung durch Leiharbeiter bin/sind ich/wir verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Leistungsausführung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmern meines/unseres Unternehmens (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
  2. Ich/ Wir sind verpflichtet vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten. Auf gesondertes Verlangen werden sie dem Auftraggeber vorgelegt und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die geschlossenen Unteraufträge gewährt. Die Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen (§ 10 HmbVgG).
  3. Ich/Wir sind verpflichtet bei der Leistungsausführung nur **Unterauftragnehmer** einsetzen, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) die vorgenannten Mindestentgelte nach Tarif oder Mindestlohngesetz zu zahlen und vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen bereitzuhalten. Ich/Wir werde/n die Einhaltung dieser Vorgaben kontrollieren (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

- **Sonstige Anforderungen**

  Mit der Unterschrift unter dieses Formular erkläre/n ich/wir, das ich/wir zur Kenntnis genommen habe/n, dass ich/wir verpflichtet sind/bin:

  1. die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ordnungsgemäß zu erfüllen (§ 128 Abs. 1 GWB).

     Zur Bestätigung werden auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise vorgelegt, z.B.

     - eine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG,
     - eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder des Versicherungsträgers zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung, die nicht älter als 12 Monate sein darf,
     - ggf. eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts.

  2. Leistungen nur auf Unterauftragnehmer zu übertragen, die sich zur Einhaltung der §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG verpflichtet haben, und deren Einhaltung zu kontrollieren (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG) sowie

alle in Nr. 4 geforderten Nachweise vor Auftragserteilung (§ 7 Abs. 2 HmbVgG) sowie alle übrigen Nachweise auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

---

5. Angaben zur Statistik

- **Mittelstandsförderung (*Pflichtangabe)***

  Bei meinem/unseren Unternehmen handelt es sich um ein „kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)“ im Sinne der europäischen Vorgaben: ☐ ja ☐ nein

  Hinweis: Gemäß EU-Empfehlung 2003/361 ist ein KMU ein Unternehmen, das weniger als 250 Beschäftigte, einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von max. 43 Mio. Euro aufweist.

- **Start-up-Kennzeichnung (*freiwillige Angabe*)**

  Bei meinem/unseren Unternehmen handelt es sich um ein Start-up im Sinne der u. a. Definition:
  ☐ ja ☐ nein

  Definition: Ein Start-up liegt vor, wenn das Unternehmensalter weniger als 10 Jahre beträgt und das Unternehmen ein schnelles Wachstum plant und/oder hochinnovativ ist.

  Hinweis: Für Fragen/Hilfestellung zu Ihrer Selbsteinschätzung bietet Ihnen Staat-up e. V. kostenfreie Unterstützung. Nutzen Sie dafür bitte folgende E-Mailadresse als Anlaufstelle: mitgestalten@staat-up.net.

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Eigenerklärungen.

Mir/Uns sind die **Sanktionsmöglichkeiten** des § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG bekannt (Vertragsstrafe, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag).

Mir/Uns ist bekannt, dass eine **falsche, unvollständige oder unterlassene Erklärung** oder Angabe zum Ausschluss vom Wettbewerb führen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Vordruck geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen **vollständig und fristgerecht** (nach Wahl der Vergabestelle mit dem Teilnahmeantrag, dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen) vorzulegen sind. Andernfalls kann die Vergabestelle berechtigt sein, das Angebot vom Wettbewerb auszuschließen (§ 7 Abs. 1 HmbVgG i.V.m. § 41 UVgO oder § 56 VgV).

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift/en) – siehe Hinweis unten –

Hinweis: Wird diese Erklärung zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot elektronisch über das E-Vergabesystem oder per E-Mail abgegeben, genügt hier die Angabe des Namens der handelnden Person. In allen anderen Fällen (z.B. Abgabe in Papierform; elektronische Abgabe nicht zusammen mit dem Angebot) sind hier der Firmenstempel und eine rechtsverbindliche, eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers erforderlich.

Anlage – Merkblatt Datenschutz

Informationen für selbstständige Unternehmer und Unternehmerinnen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses oder der Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrags werden personenbezogene Daten über Sie verarbeitet. Der Umgang mit diesen Daten ist gesetzlich geregelt, insbesondere in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen i.S.d. Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO

Der Verantwortliche i.S.d. Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO ist:

HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11
20457 Hamburg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

E-Mail: dsb@hafencity.com
Herting Oberbeck Datenschutz GmbH
Hallerstr. 76, 20146 Hamburg
https://www.datenschutzkanzlei.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sofern Sie einen Vertrag mit uns geschlossen haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten insbesondere für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies beinhaltet u.a. den Leistungsaustausch, die Abrechnung der Vergütung, die Dokumentation der Tätigkeit sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), weil die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zudem aufgrund gesetzlicher Vorschriften, z. B. solcher des Steuerrechts. Sie basiert dann auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSG-VO. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann zudem auf Grundlage des 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erfolgen, sofern wir diese zu Auswertungszwecken nutzen. Unser berechtigtes Interesse besteht dann in der Optimierung unserer Geschäftsabläufe. Weitere Datenverarbeitungen können erfolgen, wenn Sie eingewilligt haben (Art. 6 Abs 1 Buchst. a) DSG-VO). Informationen zum Widerruf einer Einwilligung finden Sie weiter unten.

Haben Sie eine Zuwendung beantragt, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung und ggf. zur Abwicklung Ihres Zuwendungsantrags. Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG).

4. Speicherdauer

Ihre Daten werden von uns nach den gesetzlichen Vorschriften für 6 bzw. 10 Jahre aufbewahrt (§§ 147 AO, 257 HGB). Im Übrigen speichern wir die Daten solange, wie es zur Erreichung des Verarbeitungszwecks oder für die Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

5. Empfänger

Zu den Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten zählen:

- Ggf. Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleistungs- und Werkunternehmen, Behörden oder Gerichte und andere Personen, mit denen Sie ggf. im Rahmen der Leistungserbringung in Kontakt treten oder treten könnten;
- Behörden (insbesondere Finanzverwaltung);
- Ggf. Versicherungsunternehmen;
- Post- und Zustelldienste;
- Zahlungs- und Auskunftsdienste;
- Externe Dienstleister, die für uns Dienstleistungen im Rahmen von Auftragsverarbeitungen oder sonstigen Dienstleistungsverträgen erbringen (z.B. IT-Dienstleistungen, Hosting, Bankdienstleistungen, Kommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Dienstleistungen im Bereich Marketing, Vernichtung von Datenträgern, Erstellung von Druckerzeugnissen);
- Gerichte im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen;
- Rechtsanwälte im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen sowie der Rechtsberatung;

- Wirtschaftsprüfer; Steuerberater.

6. Datenquellen

Unter Umständen haben wir bereits personenbezogene Daten von Ihnen erhalten, bevor wir weitere Daten bei Ihnen erheben. Ihre Daten haben wir dem Zuwendungsantrag sowie den im Zusammenhang mit der Zuwendung übermittelten Unterlagen und der in diesem Kontext geführten Korrespondenz entnommen.

7. Übermittlung in Drittstaaten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Ausnahme bilden die nachfolgend aufgeführten IT-Dienste und Services, bei welchen eine Datenübermittlung in ein Drittland oder ein Zugriff aus dem Drittland nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Nutzung dieser Dienste wird ein angemessenes Datenschutzniveau durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSG-VO gewährleistet. Die abgeschlossenen Standardvertragsklauseln stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

Bei den eingesetzten Dienstleistern handelt es sich um die Folgenden:

- Barracuda Networks, Inc., USA (Bereitstellung einer Software für Back Ups)

- MS Teams (Bereitstellung einer Plattform für Videokonferenzen)

8. Rechte der betroffenen Personen

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft nach Maßgabe von Art. 15 DSG-VO und § 34 BDSG, das Recht auf Berichtigung nach Maßgabe von Art. 16 DSG-VO, das Recht auf Löschung nach Maßgabe von Art. 17 DSG-VO und § 35 BDSG, das Recht auf Einschränkung nach Maßgabe von Art. 18 DSG-VO und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe von Art. 20 DSG-VO. Sie können erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Sie haben nach Maßgabe des Art. 21 DSG-VO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen Verarbeitungen, die auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) oder f) DSG-VO beruhen, Widerspruch einzulegen.

Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich über die oben angegeben Kontaktdaten an uns als Verantwortlichen wenden.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt (Art. 77 DS-GVO). Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str 22, 20459 Hamburg.

Sofern in dieser Information Rechtsgrundlagen genannt sind, sind diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich.

Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (BWB)

Stand: 01.01.2025

Vorbemerkungen

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert, erfolgt das Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I, S. 624) in aktueller Fassung.

Unterschreitet der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert, richtet sich das Vergabeverfahren nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 02.02.2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in aktueller Fassung.

Unterschreitet der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro, richtet sich das Vergabeverfahren nach der UVgO in aktueller Fassung sowie den hierzu erlassenen Erleichterungen in Ziffer I.5 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL).

In jedem Fall hat ein Teilnehmer (Bewerber oder Bieter) die landesrechtlichen Vorgaben im Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57) in aktueller Fassung zu beachten.

Diese Bewerbungsbedingungen gelten für die Abgabe von Angeboten über Liefer- und Dienstleistungen, soweit die vorgenannten Regelungsregime keine abweichende Regelung treffen. Sie gelten für die Abgabe von Teilnahmeanträgen entsprechend.

1. Vergabeunterlagen

1.1 Die Vergabeunterlagen dienen der Erstellung eines Angebotes für die öffentliche Auftraggeberin. Ihre Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Soweit die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist ihr Inhalt vertraulich zu behandeln. Der Teilnehmer hat über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten stets – auch nach Beendigung der Angebotsphase – Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu seine mit der Angebotserstellung befassten Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten.

1.2 Der Bieter ist für die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung der Vergabeunterlagen selbst verantwortlich. Er hat die Vergabeunterlagen nach Erhalt auf Vollständigkeit und Klarheit zu prüfen. Enthalten sie nach seiner Auffassung Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. Angebots in Textform darauf hinzuweisen. Andernfalls gehen etwaige Nachteile zu seinen Lasten. Änderungen der Vergabeunterlagen durch die Auftraggeberin während der Angebotsfrist werden von der Auftraggeberin unverzüglich angezeigt.

1.3 Von den Unterlagen der Vergabestelle abweichende Vertrags- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen können zum Angebotsausschluss führen.

2. Schutz des Wettbewerbs

2.1. Angebote von Teilnehmern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen (vgl. § 124 GWB). Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Teilnehmer auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.2. Die Auftraggeberin führt vor der Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne USt.) regelhaft eine Abfrage beim bundesweiten Wettbewerbsregister durch zu demjenigen Bieter, der den Auftrag erhalten soll. Die Abfrage erfolgt bei Bietergemeinschaften für jedes Mitgliedsunternehmen. Die Teilnehmer müssen die für die Registerabfrage erforderlichen Angaben auf dem Vordruck *Eignung* machen und die betroffenen Personen über die Weitergabe der Daten an die Auftraggeberin informieren (vgl. Vordruck *DSGVO-Information*); andernfalls kann kein Zuschlag erteilt werden.

3. Angebote

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Bieter ist für seine Angebotsabgabe auf Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen verantwortlich.

Die Vergabestelle darf vom Teilnehmer eine Registrierung mit seinen elektronischen Zugangsdaten verlangen. Bei Nutzung eines elektronischen Vergabemanagementsystems muss der Teilnehmer die Aktualität seiner verwendeten Software sicherstellen.

Soweit die Vordrucke zu wenig Platz bieten, kann der Teilnehmer seine Angaben in einer Anlage machen. Die Anlage ist eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen und muss zweifelsfrei einer Ordnungsnummer des jeweiligen Vordrucks zugeordnet sein; etwaige Zweifel gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3.3 Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Teilnehmer vor Angebotsabgabe die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner der Auftraggeberin in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und von der Auftraggeberin unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.

3.4 Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der von der Auftraggeberin vorgegebenen Form einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.5 Alle Unterlagen, die die Vergabestelle vor oder nach der Angebotsabgabe von dem Bieter verlangt, sind zu dem vorgegebenen Zeitpunkt einzureichen.

3.6 Ein Angebot muss die Preise und alle geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise enthalten.

Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden; Gleiches gilt für Angebote, zu denen geforderte Proben und Muster nicht oder nicht bedingungsgemäß zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht werden.

3.7 Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht mit Namen/Firma oder anderer Kennzeichnung des Bieters versehen sein. Für ihre Auszeichnung sind ausschließlich die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel zu verwenden. Für Muster und Proben wird keine Vergütung gewährt, sofern nicht die Vergabeunterlagen ausdrücklich etwas anderes erklären. Ein Bieter kann seine nicht gewählten Muster und Proben innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist auf eigene Kosten zurückfordern, sofern sie bei der Angebotsprüfung nicht verbraucht wurden und ihr Stückwert 10 Euro übersteigt; danach werden die Muster und Proben entsorgt.

3.8 Alle Preise sind in Euro, mit höchstens sechs Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Dem Preis ist der Umsatzsteuerbetrag im Angebot unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes hinzuzufügen.

3.9 Jeder Bieter darf im Vergabeverfahren mehrere Hauptangebote einreichen, wenn dies nicht von der Vergabestelle in ihrer Ausschreibung ausgeschlossen wurde. Ein weiteres Hauptangebot wird jedoch nur zugelassen, wenn es sich zu dem/den anderen Hauptangeboten nicht nur allein im Preis unterscheidet.

3.10 Jeder Bieter darf auch ggf. zugelassene Nebenangebote (Nr. 4) einreichen. Will ein Unterauftragnehmer bei mehreren Bietern tätig werden, ist von ihm und den jeweiligen Bietern mit dem Angebot darzulegen, dass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung oder -verfälschung ausgeschlossen ist; etwaige Zweifel gehen zu Lasten der Bieter.

3.11 Ist eine Losvergabe vorgesehen, kann der Bieter nach den Festlegungen der Vergabestelle ein Angebot für sämtliche oder einzelne Lose abgeben.

3.12 Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, werden für die Ausarbeitung des Angebots keine Kosten erstattet.

4. Nebenangebote

4.1 Sind Nebenangebote zugelassen, muss der Bieter sein Nebenangebot deutlich als solches kennzeichnen und mit der Angebotsabgabe nachweisen, dass es die formalen Einreichungsvoraussetzungen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllt.

4.2 Sofern sich aus den Vergabeunterlagen nichts anderes ergibt, sind Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen sowie andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

4.3 Der Bieter hat die im Nebenangebot enthaltenen Leistungen (insbesondere die Abweichung des Nebenangebots vom Hauptangebot) eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Leistungsausführung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter eine Ausführung von Teilen der Leistung durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer), sind Art und Umfang dieser Leistungen im Angebot anzugeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Die Vorgaben des § 26 UVgO bzw. § 36 VgV sowie die landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die §§ 3, 3a, 5, 7 und 10 HmbVgG) sind zu beachten.

6. Bietergemeinschaften

6.1 Bietergemeinschaften sind nur zulässig, wenn sie keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung im Sinne des § 1 GWB haben. Dies ist insbesondere bei horizontalen Bietergemeinschaften (Gemeinschaft von Bietern aus derselben Branche) gesondert zu prüfen.

6.2 Es ist unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung ein eigenes Angebot abzugeben und sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar am Wettbewerb beteiligen (sog. Mehrfachbeteiligung).

6.3 Bietergemeinschaften haben zusammen mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern unterschriebenen Erklärungen im Vordruck *Bietergemeinschaft* abzugeben.

6.4 Die Erklärungen im Vordruck Bietergemeinschaft sind durch nachprüfbare Angaben und Unterlagen glaubhaft zu machen. Dabei sind insbesondere die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen.

7. Eignung

7.1 Der Teilnehmer (auch als Bietergemeinschaft) muss zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung bei allen Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die im Vordruck *Eignung* enthaltene Eigenerklärung über das Vorliegen der Eignungsanforderungen und Ausführungsbedingungen sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen in rechtswirksam unterschriebener Form (bei der Angebotsabgabe in elektronischer Form über die E-Vergabe oder via E-Mail genügt der Name der handelnden Person) übermitteln.

Die Einreichung erfolgt mit dem Teilnahmeantrag (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) oder mit dem Angebot (bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb). Bei einem Auftragswert von unter 100.000 Euro kann die Vergabestelle vorläufig auf die Einreichung des Vordrucks *Eignung* verzichten, behält sich jedoch dessen nachträgliche Anforderung vor.

7.2 Die im Vordruck *Eignung* geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Dies gilt auf gesondertes Verlangen auch für Nachweise, Angaben und Unterlagen über Nachunternehmer.

Bei Nutzung eines Präqualifizierungsverfahrens gelten die Vorgaben im Vordruck *Eignung.*

7.3 Teilnehmer, die den Nummern 7.1 und 7.2 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

8. Losentscheid

Wird die Anzahl der Bewerber beim Teilnahmewettbewerb nach § 36 Abs. 1 UVgO begrenzt und die Höchstzahl an geeigneten Bewerber überschritten, so werden die geeigneten Bewerber durch Losen ausgewählt.

Bei wertungsgleichen Angeboten folgt die Zuschlagsentscheidung den von der Auftraggeberin festgelegten Maßgaben. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Los entscheiden zu lassen.

9. Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gelten diese Bewerbungsbedingungen mit folgender Maßgabe:

9.1 Das Angebot darf nur enthalten

- die Angabe der Preise bzw. der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen, Angaben und Nachweise.

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die Urkalkulation zum geforderten Zeitpunkt vorzulegen.

9.2 Nebenangebote (Nr. 4) sind bei Rahmenvereinbarungen nicht zuzulassen.

10. Verhandlungsvergabe

Soweit eine Verhandlung über die Angebote zulässig ist, behält sich die Vergabestelle gem. § 12 Abs. 4 UVgO vor, den Zuschlag zu erteilen, auch ohne zuvor verhandelt zu haben.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen

Hinweis: Die Paragrafen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003 - (BAnz. Nr. 178a).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1)

1.1 Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Dem Preis ist der Umsatzsteuerbetrag im Angebot unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes hinzuzufügen (Vordruck *Angebot*).

1.2 Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, einschließlich aller Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen u. ä. in deutscher Sprache, der Transport inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort, das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer bei Leistungsänderungen oder anderen Anordnungen der Auftraggeberin eine höhere Vergütung, muss er das unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen. Die Vorschriften des § 132 GWB bzw. des § 47 UVgO bleiben unberührt.

2.2 Sind Einheitspreise vereinbart, ist der Auftragnehmer bei marktgängigen Erzeugnissen verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin eine Mehrleistung bis zu 10 % der beauftragten Mengen auf Grundlage des vertraglichen Einheitspreises zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 % einverstanden zu sein. Dies gilt nicht für Rahmenvereinbarungen.

2.3 Nummer 2.2 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

3. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3, 4)

3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die die Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet hat. Die vertragliche Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie den Bedingungen der Auftraggeberin nicht widersprechen. Beinhalten sie – ggf. nach Auslegung – eine Änderung der Vergabeunterlagen, führt das zum Angebotsausschluss (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

4. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10)

4.1 Der Auftragnehmer hat bei der Leistungsausführung stets die landesrechtlichen Regelungen im Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57) in aktueller Fassung zu beachten.

4.2 Solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung der geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (vgl. Vordruck *Eignung*) der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Die Auftraggeberin ist befugt, sich von der vertragsgemäßen Leistungsausführung zu unterrichten.

4.4 Der Auftragnehmer hat ihm zur Leistungsausführung überlassene Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.

4.5 Die Bewachung und Verwahrung des Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen (inkl. Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw.) ist Sache des Auftragnehmers, auch wenn sich diese Gegenstände auf Grundstücken oder in Räumen der Auftraggeberin befinden.

4.6 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Nr. 9.3) das Eigentum an dem geleisteten Gegenstand uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

4.7 Ein Leistungsgegenstand ist an den von der Empfangsstelle bezeichneten Leistungsort (z.B. Räume, Grundstücksteile) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und das Lieferdatum enthält.

4.8 Zu liefernde Geräte müssen den zum Lieferzeitpunkt geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, BGBl. I 2021, S. 3146) in der jeweiligen Fassung.

4.9 Im Angebot benannte Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) oder Bezugsquellen darf der Auftragnehmer nicht ohne die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin wechseln (Vordrucke *Angebot* und *BWB*).

5. Pflichtverletzungen (zu § 7)

Hat die Auftraggeberin einem Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gesetzlichen Schadensersatz zu leisten, steht ihr der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurde. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.

6. Kündigung und Rücktritt (zu § 8)

6.1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt wird.

6.2. Die Auftraggeberin kann den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der Auftragnehmer eine Person, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst ist, oder ihr nahe stehenden Personen oder einem Dritten in ihrem Interesse einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Den Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

6.3. Die Auftraggeberin kann den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstoßen.

7. Vertragsstrafe (zu § 11)

7.1 Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG verstößt. Dies gilt auch dann, wenn der Verstoß von einem seiner Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) zu vertreten ist.

7.2 Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 % der Abrechnungssumme. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf maximal 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

7.3 Vertragsstrafenvereinbarungen und Schadensersatzansprüche für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt; hierbei werden die Vertragsstrafen auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

7.4 Der Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe erlischt erst nach vorbehaltlos geleisteter Schlusszahlung.

8. Güteprüfung (zu § 12)

8.1 Zu einem Angebot eingereichte Muster und Proben (Vordruck *BWB*) müssen die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Beschaffenheit haben. Sie verbleiben bis zur Vertragserfüllung als verbindliches Qualitätsmuster bei der Auftraggeberin.

8.2 Fordert der Auftragnehmer die Muster und Proben nicht binnen eines Monats nach Vertragsende auf eigene Kosten zurück, werden sie bis zum Stückwert von 10 Euro ohne Berechnung von der Auftraggeberin übernommen. Ab einem Stückwert von 10 Euro werden die Muster und Proben nach Vertragsende in Absprache mit den Vertragspartnern

- entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung an den Auftragnehmer ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf dessen Kosten zurückgesandt,
- oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg überlassen.

8.3 Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, hat sie die dadurch entstandenen Kosten des Auftragnehmers zu tragen. Zeigt die Güteprüfung, dass die gelieferten Waren nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Auftragnehmer die Kosten für die Güteprüfung zu tragen und die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden nicht vergütet.

9. Abnahme (zu § 13)

9.1 Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die (Teil-) Abnahme rechtzeitig in Textform zu beantragen.

9.2 Die Leistung gilt als abgenommen

- bei Lieferungen: mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung oder
- bei Aufbauleistungen: 12 Werktage nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit die Auftraggeberin die Abnahme nicht verweigert.

9.3 Die Gefahr geht auf die Auftraggeberin über

- bei Lieferungen: mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle oder
- bei Aufbauleistungen: mit der Abnahme.

10. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Nr. 9.3). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

11. Rechnung (zu § 15)

11.1 Alle Rechnungen des Bieters müssen soweit vorhanden die Angaben zu PSP-Element, Sachkonto und Mittelbindungsnummer enthalten, die bei der Auftragserteilung angegeben wurden. Grundsätzlich kann der Bieter seine Rechnungen an die FHH in elektronischer Form ausstellen und übermitteln, oder er kann sie in Papierform an die benannte Rechnungsanschrift übersenden.

11.2 Die Rechnung ist in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Preisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zum verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag sind der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag gesondert aufzuführen. Am Ende der Rechnung ist der geforderte Zahlbetrag einschließlich Umsatzsteuer zu nennen.

11.3 Nach Vereinbarung können Teilrechnungen für selbstständige Teillieferungen/-leistungen eingereicht werden.

11.4 Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, sind der Umsatzsteuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer in der Rechnung offen auszuweisen. Diese Umsatzsteuerbeträge sind vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder abzusetzen.

12. Zahlung (zu § 17)

12.1 Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

12.2 Skontofristen beginnen mit dem Rechnungseingang (Eingangsstempel der Empfangsstelle, Eingangsdatum der E-Rechnung oder Eingangsdatum der E-Mail), jedoch

- bei Aufbauleistungen: nicht vor dem Tag der Abnahme und
- bei allen anderen Leistungen: nicht vor dem Tag der Erfüllung.

12.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Dabei ist unerheblich, ob der Auftragnehmer die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft.

13. Sicherheitsleistung (zu § 18)

13.1 Für die Vertragserfüllung kann eine Sicherheit in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme und für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Sicherheit in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme verlangt werden. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgeblich. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.

13.2 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung, behält die Auftraggeberin zehn Prozent von jeder Abschlagszahlung ein, bis die Höhe der Sicherheit erreicht ist. Werden keine Abschlagszahlungen geleistet, wird die Sicherheit von der Abrechnungssumme einbehalten.

13.3 Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel festgestellt werden. Werden Mängel vor Fristablauf festgestellt, bleibt die Sicherheit bis zur Mängelbeseitigung gesperrt.

14. Streitigkeiten (zu § 19)

14.1 Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Deren Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats bei der Auftraggeberin schriftliche Einwendungen erhebt.

14.2 Für die Auslegung des Vertrages ist der Vertragswortlaut in deutscher Sprache maßgeblich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

14.3 Die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen der Vertragspartner regelt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.

HafenCity Hamburg GmbH (HCH),

Osakaallee 11,

20457 Hamburg

- nachfolgend „Auftraggeberin" genannt -

und

XXX]

[Adresse XXX]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden

Dienstvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich in der Zeit vom 30.01.2025 bis maximl zum 31.12.2026 die folgende Leistung für die Auftraggeberin zu erbringen:

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 27.11.2024 (Anlage 1).

(2) Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ VOL/B ergänzend hierzu die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die des Dienstvertrages, zugrunde, bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge.

§ 3 Zusammenarbeit

Ansprechperson auf Seiten der Auftraggeberin ist:

Alexander Frank, Projektmanager Marketing & Kommunikation

frank@hafencity.com

Ansprechperson auf Seiten des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr XXX (Name, Funktion, Tel.).

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird seine Tätigkeit selbständig ausüben. Er ist bei der Gestaltung seiner Tätigkeit vollkommen frei und nicht an Weisungen der Auftragnehmerin gebunden. So bestimmt er insbesondere seinen Tätigkeitsort, die Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Es liegt kein Arbeitsvertrag im Sinne des § 611a BGB vor. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag weder begründet noch angestrebt.

(3) Zu der Tätigkeit gehören insbesondere die in der Leistungsbeschreibung vom 27.11.2024 beschriebenen Aufgaben.

(4) Sofern im Einzelfall die persönliche Anwesenheit des Auftragnehmers in den Amtsräumen oder bei Terminen der Auftraggeberin erforderlich sein sollte, steht der Auftragnehmer hierfür zur Verfügung. Die Termine werden insoweit zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

(5) Dem Auftragnehmer wird für die Ausübung seiner Tätigkeit ein Büro bei der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt, da die dauerhafte persönliche Anwesenheit für die Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig ist. Die Kosten für die von dem Auftragnehmer genutzten Räumlichkeiten werden diesem von der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

(6) Der Auftragnehmer ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Dritte zu beauftragen, ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur verweigern, wenn ihre berechtigten Interessen gefährdet sind. Sofern der Auftragnehmer Dritte

zur Unterstützung einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zu ihm. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einem eingesetzten Dritten eine § 8 dieses Vertrages entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

(7) Die Tätigkeit des Auftragnehmers für andere Auftraggeber ist ausdrücklich gestattet.

Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin die beabsichtigte Aufnahme einer Fremdtätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, dass diese mit der Tätigkeit für die Auftraggeberin zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann, und wird diese Fremdtätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin aufnehmen.

Etwaige Genehmigungen anderer Auftraggeber zur Ausübung der in dem hier zugrundeliegenden Dienstvertrag beschriebenen Tätigkeit sind durch den Auftragnehmer selbst einzuholen.

§ 5 Vergütung

(1) Das angefallene Honorar wird der/die Teilnehmer:in der Auftraggeberin nach Maßgaben der in der jeweiligen Angebotsaufforderung zur Einzelbeauftragung festgelegten Vorgaben und Konditionen in Rechnung stellen.

(2) Zahlungen für erbrachte Leistungen können nur aufgrund prüfbarer Rechnungen geleistet werden, auf denen die Pflichtangaben gem. § 14 UstG sowie die folgenden Daten angegeben sind:

Auftragsnummer: HCH VgV DBS 24-099 AFr
Budgetverantwortlicher: Alexander Frank
Projektname:
Teilprojekt:

Die Auftraggeberin wird das Honorar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung auf das Konto des/der Teilnehmer:in überweisen.

Sämtliche Rechnungen sind ausschließlich der Auftraggeberin digital an die folgende E-Mailadresse zu übermitteln: rechnungseingang@hafencity.com

(3) Die Bestimmungen zum Vergütungsanspruch ergeben sich im Übrigen aus der Angebotsaufforderung sowie (bei Widersprüchen nachrangig) dem Angebot des/der Teilnehmer:in im Rahmen des Dynamischen Beschaffungssystems.

(4) Mit dieser Vergütung ist die Tätigkeit des/der Teilnehmer:in in der Gesamtheit aller diese entstandenen Auslagen und Nebenkosten einschließlich etwaiger Aufwendungen, wie z.B. Telefon- und Faxgebühren, Porto-, Druck- und Reisekosten, samt der Übertragung etwaiger Rechte nach diesem Vertrag abgegolten.

(5) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich, zu entrichtende Steuern selbständig abzuführen und die Auftraggeberin insoweit von jeglicher Haftung für steuerrechtliche Ansprüche freizuhalten. Ihm ist bekannt, dass die Auftraggeberin dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über den Namen, die Anschrift und die von der Auftraggeberin geleistete Vergütung nebst Grund, Datum und Höhe der Zahlungen zur Verfügung stellen wird.

Der Auftragnehmer macht hierzu folgende Angaben:
Name/Anschrift des Finanzamtes der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, ggf. Steuernummer: XXX

Ferner sorgt der Auftragnehmer selbständig für seine soziale Absicherung, insbesondere für eine ausreichende Krankenversicherung und Altersversorgung. Eine Erstattung dieser Beiträge findet durch die Auftraggeberin nicht statt.

§ 6 Haft- und Unfallversicherung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die Personen- und Sachschäden abgedeckt sind, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht.

(2) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht gesetzlich unfallversichert ist. Daher legt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nahe, eigenständig für einen hinreichenden Unfallversicherungsschutz durch Abschluss einer entsprechenden eigenen Unfallversicherung Sorge zu tragen.

(3) Eine Erstattung der Versicherungsbeiträge findet nicht statt.

§ 7 Dienstverhinderung

Die Anwendbarkeit des § 616 BGB ist unter den Vertragsparteien abbedungen. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Untersuchungsmaterial, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Auftraggeberin bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das in den beteiligten Behörden der Stadt aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum macht die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen zugänglich, soweit die Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.

(2) Sofern die Auftraggeberin dem Auftragnehmer Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten überlässt, sind diese ausschließlich zur Auftragserfüllung zu verwenden. Der Auftragnehmer wird die Daten unverzüglich löschen bzw. überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Auftragserfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Vom Auftragnehmer selbst erstellte Unterlagen (z.B. im Rahmen von Befragungen u.ä.) mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten sind nicht an die Auftraggeberin auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Er wird die selbst erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)[1] in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach Art. 28 Abs.3 lit. c) i.V.m. Art. 32 DSGVO. Er unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten, soweit die Voraussetzungen der Art. 37 ff. DSGVO vorliegen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Informationen und Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Er hat insbesondere

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsbl. EU 2016. L 119.

sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich diese Geheimhaltungspflicht auch auf seine Beschäftigten erstreckt und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer/m Beschäftigten bestehen bleibt. Dasselbe gilt auch für andere Firmen und Personen, die der Auftragnehmer – nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin (§ 34 Absatz 6) – ggf. heranzieht.

(7) Der Auftragnehmer wird die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende des Vertrages zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Er wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jedweder Art ist, die im Eigentum der Auftraggeberin stehen oder ihm von dieser im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen worden sind.

§ 9 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Auftraggeberin kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeberin nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Auftraggeberin unzumutbar ist.

(3) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:

Die Auftraggeberin ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, das Gutachten/ die Studie (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und allen unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung,

Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

§ 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/ Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange die Auftraggeberin das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der Auftragnehmer die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit / dem Projekt für die Auftraggeberin erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die Auftraggeberin. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die Auftraggeberin.

2. Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles Erforderliche zu tun, um die Auftraggeberin in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.

3. Die Auftraggeberin hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der Auftraggeberin Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die Auftraggeberin darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

4. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den Auftragnehmer entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die Auftraggeberin über.

5. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem betreuten Auftrag ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der Auftraggeberin.

6. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11 Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

(1) Dieser Vertrag endet, sollte nicht vorstehend unter § 1 ein Zeitpunkt genannt sein, spätestens zum 14.01.2027

Die Möglichkeit der außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße oder der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 12 Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung und Gewähr gegenüber der Auftraggeberin für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

§ 13 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hamburg.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtsgültige Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Vorliegen und Ausfüllen etwaiger Regelungslücken.

(3) Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg,_____

(Datum)

Für die Auftraggeberin:

HafenCity

---------- ----------

Für den Auftragnehmer:

---------- ----------

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen _____

- im Folgenden: Bewerber:in -

und

der HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg

- im Folgenden: HCH -

§ 1 Vertrauliche Informationen

1. Als vertrauliche Informationen gelten, unabhängig von ihrer Qualität als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), für die Zwecke dieser Vereinbarung alle schriftlich (Textform (§ 126b BGB) genügt), mündlich oder in elektronischer Form übermittelten Informationen, (Plan-)Daten, Aufzeichnungen, Stellungnahmen, Analysen und Prognosen. Dies gilt insbesondere, wenn diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die unter § 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sowie Planunterlagen, die im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses übersandt werden gelten stets als vertraulich. Unterlagen, die erkennbar verschlüsselt übermittelt werden, gelten ebenfalls stets als vertraulich.

2. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, die, selbst wenn sie grundsätzlich von Abs. 1 erfasst sind, im Zeitpunkt der Mitteilung bereits nachweislich öffentlich bekannt waren oder dem/der Bewerber:in bekannt waren oder die nach der Mitteilung öffentlich bekannt werden oder auf anderem Wege dem/der Bewerber:in bekannt werden, es sei denn, dass dies mittelbar oder unmittelbar auf eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zurückzuführen ist.

§ 2 Informationsvermittlung

1. Die HCH überlässt dem/der Bewerber:in im Zusammenhang mit der Durchführung des Dienstvertrages zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystems bzw. im Rahmen der hierüber erfolgenden Einzelbeauftragungen vertrauliche Informationen.

   Die vertraulichen Informationen sind nicht zur Weitergabe, sondern nur für den/die Bewerber:in bestimmt.

2. Die HCH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, auf denen diese basieren.

3. Die von der HCH weitergegebenen vertraulichen Informationen bleiben im geistigen Eigentum der HCH bzw. der Ersteller der vertraulichen Informationen. Durch die Weitergabe der vertraulichen Informationen an den/die Bewerber:in werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Der/ die Bewerber:in verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder des Vertrages, in den diese Vereinbarung einbezogen ist und dessen Durchführung oder aufgrund bestehender Vertragsbeziehungen zur HCH bekannt werden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

2. Der/die Bewerber:in ist verpflichtet, erhaltene vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Arbeitnehmern und von ihnen ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten zugänglich zu machen, denen gegenüber einer Offenbarung aus Gründen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Arbeitnehmer und Dritten sind entsprechend vorstehendem Abs. 1 zu verpflichten.

3. Der/die Bewerber:in wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Es ist /der Bewerber:in untersagt, erhaltene vertrauliche Informationen an außenstehende Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind diejenigen Dritten, die unter § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Der/die Bewerber:in hat sicherzustellen, dass diejenigen Dritten, an die er vertrauliche Informationen weiterreicht, diese ebenfalls vertraulich behandeln. /die Bewerber:in hat sicherzustellen, dass diese vor der Weitergabe der vertraulichen Informationen eine dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitserklärung gegenüber der HCH abgeben. Wird keine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgegeben und gibt der/die Bewerber:in dennoch vertrauliche Informationen weiter, hat der/die Bewerber:in dafür einzustehen, falls diese Dritte die erhaltenen vertraulichen Informationen nicht vertraulich behandeln sollte.

4. Der/die Bewerber:in wird die HCH unverzüglich informieren, wenn der/die Bewerber:in, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

5. Soweit möglich wird der/die Bewerber:in nach vereinbarungsgemäßer Nutzung bzw. auf Aufforderung der HCH sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des/der Bewerber:in zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht zurückbehalten werden, elektronische Daten sind zu löschen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der/die Bewerber:in gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der/die Bewerber:in hat der HCH nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

6. Die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten auch nach dem Ende des ggf. mit der HCH bestehenden Vertragsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung der Parteien, bis die vertraulichen Informationen ihre vertrauliche Eigenschaft verloren haben (insbesondere aufgrund Eintritts eines in § 1 Abs. 3 genannten Umstandes), höchstens aber für 30 Jahre ab Unterzeichnung, fort.

§ 4 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 3 gelten nicht, wenn

    a. die HCH für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem/der Bewerber:in erteilt;

    b. der/die Bewerber:in die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; und

    c. der/die Bewerber:in zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist. Hält sich der/die Bewerber:in derart für verpflichtet, wird er die HCH, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der/die Bewerber:in der HCH in geeigneter Form mitteilen, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der/die Bewerber:in wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offen gelegt werden muss.

2. Der/die Bewerber:in trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 5 Kündigung bestehender Verträge bei Verletzung der Vertraulichkeit

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, ein bestehendes Vertragsverhältnis, in dass diese Vereinbarung einbezogen wurde, aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

§ 6 Vertragsstrafe bei Verletzung der Vertraulichkeit

1. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, vom/von der Bewerber:in die Zahlung einer von der HCH nach billigem Ermessen festgesetzte und im Streitfalle von dem zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfende, Vertragsstrafe nicht unter EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs finden keine Anwendung. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.

2. Die Vertragsstrafe ist nach Anforderung durch die HCH sofort fällig. Zahlungsverzug tritt dreißig Tage nach Erhalt der Anforderung ein.

3. Die HCH kann die Vertragsstrafe gegen eventuell bestehende Forderungen des/der Bewerber:in aus anderen Vertragsverhältnissen aufrechnen bzw. die ausstehende Forderung so lange zurückhalten, bis die Vertragsstrafe gezahlt wurde.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Dem/der Bewerber:in ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

2. Diese Vereinbarung regelt abschließend sämtliche Rechtsbeziehungen hinsichtlich der nach § 2 verlangten Vermittlung vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien. Eventuell bestehende anderweitige diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Sonstige Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon kann durch mündliche Erklärungen nicht abgewichen werden.

3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrags soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Hamburg.

HafenCity Hamburg GmbH

Hamburg, Datum	HafenCity Hamburg GmbH
Ort, Datum	Bewerber:in

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11
20457 Hamburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

[Name des Unternehmens]
[Aktuelle Adresse]

- im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt –

1. Gegenstand des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

1.1 Der Auftragsverarbeiter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

1.2 Näheres zum Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus dem Dienstvertrag (**Hauptvertrag**) sowie aus der Angebotsaufforderung sowie dem entsprechenden Angebot des Auftragsverarbeiters im Rahmen etwaiger Einzelbeauftragungen.

2. Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

2.1 Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der des in § 10 Abs. 1 des genannten Hauptvertrages. Die Regelungen zur Beendigung oder Kündigung des Hauptvertrages gelten entsprechend.

Dieser Vertrag gilt jedoch insofern über die Laufzeit des Hauptvertrages hinaus, sofern der Auftragsverarbeiter dann noch personenbezogene Daten, die ihm zur Auftragserfüllung übermittelt wurden, speichert.

2.2 Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Auftragsverarbeiter in besonders schwerem Maße gegen die Bestimmung dieses Vertrages verstößt, der Auftragsverarbeiter beharrlich eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt des Auftraggebers zu Kontrollzwecken beharrlich vertragswidrig verweigert. Das Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung; Übermittlungen in Drittländer (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

3.1 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber sind konkret in der Präambel sowie unter § 1 des genannten Vertrages beschrieben.

3.2 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland und jeder Zugriff aus einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

4. Art der personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter sind folgende Daten bzw. Datenkategorien:

- Personaldaten von Bewerbenden (inkl. Daten aus Lebenslauf etc.)
- Gehaltsdaten
- Vertragsdaten
- Kommunikationsdaten
- Beschäftigtendaten

5. Kategorien betroffener Personen (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffenen Personen umfasst:

- (potenzielle) Bewerbende
- Beschäftigte

6. Technische und organisatorische Maßnahmen/Sicherheit der Datenverarbeitung Art. 28 Abs. 3 lit. c DS-GVO)

6.1 Der Auftragsverarbeiter gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Zu diesem Zweck werden zu den Regelungstatbeständen des Art. 32 DS-GVO die in der **Anlage** genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen als Mindeststandard verbindlich festgelegt. Weitergehende Pflichten, die nach Art. 32 DS-

GVO in seiner jeweiligen Fassung für den Auftragsverarbeiter gelten, bleiben unberührt.

6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter hat auf Anforderung die Angaben nach Art. 30 DS-GVO dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO

Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

8. Pflichten des Auftragsverarbeiters, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen (Art. 28 Abs. und Abs. 3 lit. d DS-GVO)

8.1 Der Auftragsverarbeiter wird hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO).

8.2 Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass bei ihm stets ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter, der die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, bestellt ist.

8.3 Der Auftragsverarbeiter stellt wird sicher, dass alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich ihm gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

8.4 Der Auftragsverarbeiter führt auch bezüglich dieses Auftrags regelmäßig im Hinblick auf die Vertragsausführungen bzw. -erfüllung die Auftragskontrolle durch, insbesondere bzgl. der Einhaltung und bzgl. ggf. notwendiger Anpassungen von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrages.

8.5 Der Auftragsverarbeiter wird angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf

Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 lit. e DS-GVO).

8.6 Der Auftragsverarbeiter wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützen (Art. 28 Abs. 3 lit. f DS-GVO).

8.7 Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO in seiner jeweiligen Fassung niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von dem Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen (Art. 28 Abs. 3 lit. h DS-GVO).

8.8 Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden und die personenbezogene Daten enthalten, werden besonders gekennzeichnet.

9. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit weiteren Auftragsverarbeitern (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO)

9.1 Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung (Unterauftragsverarbeiter) ist dem Auftragsverarbeiter nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gestattet.

9.2 Der Auftragsverarbeiter kann ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Vertragsdurchführung konzernangehörige Unternehmen sowie im Einzelfall andere Unterauftragsverarbeiter mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt vorbehaltlich eines Einspruchs des Auftraggebers nach den folgenden Bestimmungen einsetzen, wenn er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung mitteilt und sicherstellt, dass die Bestimmungen nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag in dem Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter entsprechend abgebildet werden.

9.3 Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, gegen die Hinzuziehung des neuen Unterauftragsverarbeiters Einspruch zu erheben. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist die Hinzuziehung eines Unterauftragsverarbeiters unzulässig.

9.4 Der Auftragsverarbeiter wird die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DS-GVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhalten.

9.5 Der Auftragsverarbeiter muss den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auswählen.

... / 5

9.6 Der Vertrag mit etwaigen Unterauftragsverarbeitern muss Art. 28 DS-GVO entsprechen und dabei die für das zwischen den Parteien bestehende Auftragsverhältnis in diesem Vertrag vorhandenen Regelungen entsprechend gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter umsetzen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die für den Datenschutz relevanten vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen. Insofern ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

9.7 Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Weisungsrechte entsprechend diesem Vertrag und Art. 28 Abs. 3 DS-GVO beim Unterauftragsverarbeiter einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, von dem Unterauftragsverarbeiter auf schriftliche Anforderung Auskunft über den datenschutzrelevanten Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, auf Verlangen durch Übermittlung von Kopien der relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

9.8 Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters vor der ersten Übermittlung personenbezogener Daten und danach regelmäßig zu prüfen.

9.9 Die Weiterleitung von Daten an einen Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser die oben genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit angemessenen umgesetzt hat.

10. Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters Art. 28 Abs. 3 lit. h DS-GVO)

10.1 Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu kontrollieren. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jegliche für diese Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Einsichtnahme in gespeicherte Daten, Datenverarbeitungsprogramme und Unterlagen sowie Zugang zu allen relevanten betrieblichen Einrichtungen zu gewähren.

10.2 Sofern nicht ein wichtiger Grund für eine aktuelle Kontrollmaßnahme vorliegt, ist die Kontrollmaßnahme mit einer Frist von einer Woche anzukündigen. Ein wichtiger Grund für eine unverzügliche Kontrollmaßnahme liegt u. a. in den Fällen der Art. 33 und 34 DS-GVO vor.

10.3 Der Auftragsverarbeiter ist damit einverstanden, dass Kontrollen auch von Dritten durchgeführt werden, für die der Auftraggeber als Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsleistungen erbringt, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

... / 6

11. Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters; mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen (Art. 28 Abs. 3 lit. f DS-GVO)

11.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten und stellt alle für den Auftraggeber zur Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO relevanten Informationen sie seine Tätigkeit betreffen zur Verfügung.

11.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er oder eine bei ihm beschäftigte Person gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, gegen Bestimmungen nach diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung oder gegen eine vom Auftraggeber erteilte sonstige Weisung verstoßen hat, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter – egal aus welchem Grund – unrechtmäßig Kenntnis von Auftraggeberdaten erlangt haben könnte oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeberdaten eingetreten ist. Die Information hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung seitens des Auftragsverarbeiters zu erfolgen. Dabei sind gegenüber dem Auftraggeber Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (einschließlich einer Information, welche Auftraggeberdaten wie betroffen sind), das betroffene EDV-System, die betroffenen Personen, den Zeitpunkt der Entdeckung, alle denkbaren nachteiligen Folgen des Datensicherheitsvorfalls sowie die von dem Auftragsverarbeiter daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu machen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern unverzüglich im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen, um etwaige nachteilige Folgen für den Auftraggeber oder Betroffene zu verhindern.

11.3 Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen gemäß Art. 33 oder 34 DS-GVO eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde oder eine Benachrichtigungspflicht gegenüber der betroffenen Person bestehen könnte.

11.4 In Fälle des Art. 33 oder 34 DS-GVO übermittelt der Auftragsverarbeiter unverzüglich die für die Erfüllung von Melde- und Nachweispflichten des Auftraggebers notwendigen Informationen einschließlich der Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DS-GVO.

12. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 a) DS-GVO)

12.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten – auch in Bezug auf die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers, sofern nicht ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO vorliegt. Der Auftraggeber hat das Recht, die im Rahmen der oben genannten Aufgabenbeschreibung erfolgende Datenverarbeitung in Bezug auf Art, Umfang und Ver-

fahren im Einzelfall zu konkretisieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffenen Personen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen, sofern der dazu nicht rechtlich verpflichtet ist.

12.2 Weisungen sollen grundsätzlich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erteilt werden. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Die Bestätigung ist keine Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Weisung. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Weisungen zu dokumentieren und die Dokumentation ggf. dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

12.3 Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte im eigenen Interesse weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

12.4 Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist in diesen Fällen berechtigt, die Durchführung der Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

13. Rückgabe überlassener Datenträger, Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 g) DS-GVO)

Nach Beendigung des Auftrags – auf Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Dateien und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, dem Auftraggeber auszuhändigen bzw. verfügbar zu machen oder nach vorheriger Zustimmung oder Weisung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten.

14. Inkrafttreten, Schriftform, Zurückbehaltungsrecht, Vertragsauslegung, Verweise auf rechtliche Bestimmungen

14.1 Dieser Vertrag tritt unverzüglich in Kraft und ersetzt vorangegangene Vereinbarungen zum Datenschutz.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt für auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

14.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes im Sinne von § 273 BGB wird in Bezug auf die Herausgabe von Daten und Datenträgern an den Auftraggeber ausgeschlossen.

14.4 Sollten einzelne Teile dieser Vertrag unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vertrag im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die Regelung, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

14.5 Sofern diese Vereinbarung auf rechtlicher Bestimmungen verweist, beziehen sich diese auf die jeweilige Fassung dieser Regelungen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

……..	……..
Ort, Datum	Ort, Datum
……..	……..
Auftraggeber	Auftragsverarbeiter

Anlage A: Technische und organisatorische Maßnahmen / Sicherheit der Datenverarbeitung

Anlage A ***(vom Auftragnehmer zu erstellen; hier nur beispielhafte Angaben)***

(Technische und organisatorische Maßnahmen / Sicherheit der Datenverarbeitung)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b) DS-GVO), Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 a) DS-GVO)

a. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehrt wird: ***[Beispielsweise, ggf. konkretisieren und erweitern:]***

- Der Zutritt zum Rechenzentrum oder zu anderen Datenverarbeitungsanlagen wird über ein Zutrittskontrollsystem (z.B. Chipkarten) gesteuert.
- Zugangskontrollen mit Werksausweisen, Prüfung biometrischer Merkmale etc.
- Alarmanlagen, Schließsysteme, Sicherheitsschlösser etc.
- Schlüsselregelungen bzgl. der Vergabe von Schlüsseln
- Protokollierung der Besucher
- Einsatz von Wachpersonal und dessen sorgfältige Auswahl
- Videoüberwachung der Zugangswege
- Personenkontrolle bei Pförtner/Empfang/Werkschutz
- ……

b. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können: ***[Beispielsweise, ggf. konkretisieren und erweitern:]***

- Identität und Authentizität von Benutzern wird durch Benutzerkennung und Passworte sichergestellt. ***[Ggf. detaillierte Passwortregelungen aufstellen]***

- Systeme sind bei externer Anbindung gegen Zugriffe von außen abzusichern.

- An den Arbeitsplätzen ist eine zeitabhängige automatische Sperrung zu aktivieren.

- Sperrung von externen Schnittstellen (USB etc.)

- Verschlüsselung von Datenträgern

- ……

c. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zurückgreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können: ***[Beispielsweise, ggf. konkretisieren und erweitern:]***

- Es wird ein Zugriffsberechtigungskonzept installiert, das sicherstellt, dass ein Zugriff auf die personenbezogenen Daten nur den Personen gewährt wird, die den Zugriff auf diese Daten zur Erledigung ihrer Aufgabe benötigen.

- Das Zugriffsberechtigungskonzept wird im Abstand von …… aktualisiert. Die Vergabe und Rücknahme von Zugriffsberechtigungen muss einem definierten Verfahren unterliegen und ist zu dokumentieren.

- Protokollierung von Zugriffen

- Datenträger sind gesichert aufzubewahren und stets vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern entsprechend DIN 66399

- ……

d. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. ***[Beispielsweise, konkretisieren und ggf. erweitern:]***

- Zugriffsberechtigungskonzept, das getrennte Verarbeitungen ermöglicht und unberechtigte Zugriffe ausschließt
- Physikalisch getrennte Speicherung
- Logisch getrennte Speicherung (Mandantenfähigkeit der Systeme)
- ……

e. Pseudonymisierung

Daten werden in angemessenem Umfang zur Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung pseudonymisiert, wodurch sie ohne Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen sind gesondert aufzubewahren und durch organisatorische und technische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b) DS-GVO)

a. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtung zur Datenübertragung vorgesehen ist: ***[Beispielsweise, ggf. konkretisieren und erweitern:]***

- Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur über sichere Leitungen (VPN[1]) in verschlüsselter Form und/oder digital signiert übertragen werden.

[1] Virtual Private Network

- Bei Weitergabe und Transport von Datenträgern sind die Daten auf dem Datenträger zu verschlüsseln oder es sind physische Sicherungsverfahren anzuwenden.

- Passwortschutz für E-Mail-Anlagen

- Alle Datenübermittlungen sind durch Protokolle/Quittungen zu dokumentieren.

- ……

b. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. ***[Beispielsweise, konkretisieren und ggf. erweitern:]***

- Protokollierung von Dateneingaben oder -veränderungen einschließlich Benutzerkennung und Eingabe- bzw. Änderungsdatum in angemessenem Umfang.

- *Die vorhandenen Protokolle sind auszuwerten und auf mögliche Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren.*

- ……

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b) und c) DS-GVO)

a. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind: ***[Beispielsweise, ggf. erweitern:]***

- Installation eines Datensicherungs-/Back-Up-Verfahrens

- Permanente Überwachung der Funktionsfähigkeit der Datensicherung

- Regelmäßige Tests der Wiederherstellbarkeit der Systeme aus der Datensicherung

- Feuer-/Rauch- und Wasserschutz, Überspannungsschutz und Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung

- Sicherheitsrichtlinien und ein Notfallkonzept sind schriftlich dokumentiert.

- ……

b. Wiederherstellbarkeit

Eignete Maßnahmen, um den Zugang zu etwaig nicht verfügbaren Daten bei einem technischen und organisatorischen Zwischenfall rasch wieder herzustellen.

- Installation eines Datensicherungs-/Back-Up-Verfahrens
- Redundanz von Systemen und Komponenten
- Monitoring der Systemverfügbarkeit
- Ggf. Vereinbarung angemessener Service-Level sowie Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit Dienstleistern

- ……

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 d) DS-GVO; *Art. 25 Abs. 1 DS-GVO*)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit regemäßig überprüft, gewährleistet und evaluiert wird: ***[Beispielsweise, ggf. erweitern:]***

- Routine zur Überprüfung der implementierten Sicherheitsmaßnahmen
- *Incident-Response-Management (Vorfall-Reaktions-Plan);*
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Penetrationstests, Simulation von Angriffen und Störereignissen
- Auswertung von etwaigen Sicherheitsvorfällen
- Regelmäßige Brandschutz- und Notfallübungen

- ……

Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die

im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können: ***[Beispielsweise, ggf. konkretisieren und erweitern:]***

- Überwachung der mit der Auftragsdatenverarbeitung Beschäftigten bzgl. der ausschließlichen Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Regelungen des Auftragsdatenverarbeitungsvertrages und der Weisungen des Auftraggebers.

- Verpflichtung der mit der Auftragsdatenverarbeitung Beschäftigten auf Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit.

- Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

- Unterauftragnehmer sind sorgfältig auszuwählen.

- Die Vereinbarung mit Unterauftragnehmern muss den Regelungen dieses Vertrages, einschließlich den Regelungen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit, ***[optional:** in angemessenem Umfang]* entsprechen.

KRITERIENKATALOG
Dynamisches Beschaffungssystem

Verfahren: 2025000019 - Marketing und Kommunikationsaufgaben

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister § 33 UVgO

Gewichtung: 100,00%

1.1 Eintragung in das Berfufs- oder Handelsregister [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister ODER Ich bin / Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Eintragung in das Berfufs- oder Handelsregister [Mussangabe]

Gewichtung: 100,00%

K.O.-Kriterium: Nein

Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer, beim Amtsgericht

2 Erklärung mit gesonderter Anlage

Gewichtung: 0,00%

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	01 Leistungsbeschreibung final.pdf	130,11 KB	pdf
Dateianlage	02 Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages.pdf	145,91 KB	pdf
Dateianlage	03 Verfahrenshinweise - Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsaufgaben (1).pdf	83,25 KB	pdf
Dateianlage	11 Erklärung der Bietergemeinschaft HCH VgV DBS 24-099 AFr.pdf	116,29 KB	pdf